

# IHK-Beitrag – Informationen für im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragene Unternehmen

Dieses Merkblatt richtet sich ausschließlich an Unternehmen, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind (z.B. Kaufleute (Einzelunternehmen e.K.), GmbH, AG, UG, OHG, KG).

## 1. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der IHK ist in § 2 IHK-Gesetz (IHKG) geregelt. Mitglied ist also, wer im Bezirk der IHK Bonn/Rhein-Sieg seinen Sitz hat und wer dem Grunde nach der Gewerbesteuer unterliegt. Es kommt nicht darauf an, ob ein Unternehmen tatsächlich Gewerbesteuer zahlen muss.

Die Mitgliedschaft in der IHK ist für alle gewerblichen Unternehmen in Deutschland Pflicht – mit Ausnahme der Freiberufler, reinen Handwerker und landwirtschaftlichen Betriebe, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind. Sind diese in das Handelsregister eingetragen, so besteht auch für diese gemäß § 2 Abs. 2 IHKG eine Mitgliedschaft.

Einer gesonderten Beitrittserklärung bedarf es nicht. Ein Austritt aus der IHK bzw. eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nicht möglich, da Beginn und Ende der IHK-Zugehörigkeit gesetzlich geregelt sind.

## 2. Beitragspflicht

Alle Mitglieder der IHK unterliegen einer Beitragspflicht, die in § 3 IHKG geregelt ist. Es handelt sich um öffentliche Abgaben, die unabhängig davon zu zahlen sind, ob Leistungen der IHK (z.B. Ausbildung, Beratung, Seminare etc.) in Anspruch genommen werden. Die IHK-Beiträge sind steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben, enthalten jedoch keine Umsatzsteuer, die als Vorsteuer geltend gemacht werden kann.

### **Wann beginnt die Beitragspflicht?**

Die Beitragspflicht beginnt mit der IHK-Zugehörigkeit, somit mit Beginn der Gewerbesteuerpflicht. Bei Unternehmen, die im Handelsregister einzutragen sind, entsteht diese Pflicht grundsätzlich dann, wenn der Gewerbebetrieb in Gang gesetzt ist. Bei Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, UG) entsteht die Gewerbesteuerpflicht aufgrund der Rechtsform mit der Eintragung in das Handelsregister, bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit der Eintragung in das Genossenschaftsregister.

### **Wann endet die Beitragspflicht?**

Die Beitragspflicht endet entsprechend mit dem Ende der Kammerzugehörigkeit, somit mit dem Ende der Gewerbesteuerpflicht. Bei Kapitalgesellschaften endet die Gewerbesteuerpflicht in der Regel erst mit der Löschung im Handelsregister. Bei anderen Unternehmensformen endet diese grundsätzlich mit der Gewerbeabmeldung. Wird das Gewerbe hingegen in einen anderen IHK-Bezirk verlegt, so endet die Mitgliedschaft bei der IHK Bonn/Rhein-Sieg und es beginnt eine Mitgliedschaft bei der dann örtlich zuständigen IHK.

### **3. Berechnung und Zusammensetzung des Beitrags**

Mit den Beiträgen der Mitglieder wird ein Großteil der Kosten der IHK gedeckt.

Die Beiträge, die in Grundbeiträge und Umlagen unterteilt werden, werden auf Grundlage der Beitragsordnung sowie der jeweils aktuellen Wirtschaftssatzung der IHK-Bonn/Rhein-Sieg erhoben.

Die Höhe der Grundbeiträge kann dem Punkt II.2 der Wirtschaftssatzung entnommen werden. Sie wird jährlich in der Vollversammlung für das jeweils folgende Kalenderjahr beschlossen. Maßgeblich ist dabei der Gewerbeertrag bzw. der Gewinn aus dem Gewerbebetrieb. Die entsprechenden Daten stellt die Finanzverwaltung der IHK-Bonn/Rhein-Sieg zur Verfügung. Falls erforderlich, sind Unternehmen verpflichtet, zusätzlich Auskünfte zu erteilen. Den Grundbeitrag muss in der Regel jedes Mitglied zahlen. Er ist nach der Leistungsstärke der Unternehmen gestaffelt.

Die Höhe der Umlage richtet sich nach den Erträgen des Unternehmens und wird für das jeweilige Jahr in der Wirtschaftssatzung festgelegt (siehe Punkt II.3 der Wirtschaftssatzung).

### **4. Sonderregelungen**

Für Apothekeninhaber regelt § 3 Abs. 4 IHKG, aufgrund der daneben bestehenden Mitgliedschaft in einer anderen Kammer, eine **Beitragsprivilegierung**. Inhaber von Apotheken (§ 3 Abs. 4 S. 2 IHKG) werden hiernach nur mit einem Viertel ihres Gewerbeertrages bzw. ihres Gewinns aus Gewerbebetrieb zum Grundbeitrag und zur Umlage veranlagt.

### **5. Beitragsveranlagung – wann wird vorläufig veranlagt und später nachberechnet?**

Der IHK-Beitrag wird zunächst auf Basis des zuletzt bekannten, vom Finanzamt gemeldeten Bemessungsgrundlage vorläufig festgesetzt. Sobald der tatsächliche Ertrag oder Gewinn vorliegt, erfolgt die endgültige Veranlagung (Abrechnung). Je nach Abweichung vom vorläufigen Ansatz kann es dabei zu Erstattungen oder Nachforderungen kommen.

### **6. FAQ**

#### **Ich bin sowohl Mitglied der IHK als auch der Handwerkskammer. Muss ich an beide Kammern einen Beitrag zahlen?**

Wenn es sich um einen sogenannten gemischt-gewerblichen Betrieb handelt, in dem sowohl eine handwerkliche als auch eine nichthandwerkliche Tätigkeit ausgeübt wird, sind Sie Mitglied beider Kammern. Die Beitragspflicht in der IHK entsteht aber erst dann, wenn es sich um einen vollkaufmännischen Geschäftsbetrieb handelt und der nichthandwerkliche Jahresumsatz 130.000,00 Euro überschreitet. Die Aufteilung des Gewerbeertrages oder des Gewinns aus Gewerbebetrieb erfolgt zwischen den beiden Kammern.

#### **Wir haben eine Betriebsstätte in Ihrem Bezirk, aber unser Hauptsitz liegt woanders. Müssen wir Beiträge zahlen?**

Jedes Unternehmen, das eine Betriebsstätte in dem jeweiligen IHK-Bezirk unterhält, ist Mitglied der örtlichen IHK. Für die Berechnung des Grundbeitrags und der Umlage wird der auf den IHK-Bezirk entfallende Gewerbeertrag zugrunde gelegt.

#### **Gibt es eine Beitragsermäßigung für Komplementärgegesellschaften und hundertprozentige Tochtergesellschaften?**

Für Kapitalgesellschaften, bei deren Tätigkeit es sich ausschließlich um die Übernahme der Komplementärfunktion in einer ebenfalls der IHK Bonn/Rhein-Sieg zugehörigen Personengesellschaft handelt, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50% ermäßigt. Gleicher gilt für Gesellschaften, deren sämtliche Anteile von einem im

Handelsregister eingetragenen Unternehmen ebenfalls mit Sitz im Bezirk der IHK Bonn/Rhein-Sieg gehalten werden.

### **Warum müssen Apotheken außer dem Grundbeitrag eine reduzierte Umlage bezahlen?**

Nach der Rechtsprechung sind Apotheken Gewerbebetriebe und damit IHK-zugehörig. Apotheker gehören aber auch der Apothekerkammer an. Um die Auswirkungen der daraus resultierenden doppelten Beitragspflicht zu begrenzen, werden die Apotheken nur mit einem Viertel des Gewerbeertrages, hilfsweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb, zum Grundbeitrag und zur Umlage veranlagt.

### **Warum bin ich als Freiberufler IHK-Mitglied und habe einen Beitragsbescheid erhalten?**

Angehörige freier Berufe (z.B. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Ärzte) sind grundsätzlich nicht IHK-zugehörig. Diese Berufe haben größtenteils ihre eigenen Berufskammern. Die IHK-Zugehörigkeit entsteht jedoch, sofern die ausgeübte Tätigkeit vom Finanzamt als gewerbesteuerpflichtig eingestuft wird. Üben Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, UG haftungsbeschränkt) freiberufliche Tätigkeiten aus, so sind auch sie IHK-zugehörig, da sie kraft Gesetzes (§ 2 Abs. 2 GewStG) gewerbesteuerpflichtig sind. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Beitrag ermäßigt werden.

### **Warum bin ich als Landwirt IHK-Mitglied und habe einen Beitragsbescheid erhalten?**

IHK-Zugehörige, die oder deren sämtliche Gesellschafter vorwiegend Land- und Forstwirtschaft betreiben und über ein oder mehrere im Bezirk der IHK Bonn/Rhein-Sieg gelegene Grundstücke verfügen, für die ein Beitrag zur Landwirtschaftskammer zu entrichten ist, werden lediglich mit einem Zehntel der Bemessungsgrundlage zum Beitrag veranlagt. Dies gilt nicht für gewerbliche Tätigkeiten, die neben der Landwirtschaft betrieben werden und einen landwirtschaftsfremden Zweck verfolgen wie z.B. der Betrieb einer Windenergieanlage.

Stand: Januar 2026

---

**Hinweis:** Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

### **Mitgliedsunternehmen der IHK Bonn/Rhein-Sieg erteilt weitere Information:**

Team Beitrag, Tel: 0228/2284 334, Mail: [hr-beitrag@bonn.ihk.de](mailto:hr-beitrag@bonn.ihk.de)  
Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, [www.ihk-bonn.de](http://www.ihk-bonn.de)

**Verantwortlich:** Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, [www.ihk-bonn.de](http://www.ihk-bonn.de)